



# Richtlinien für die Tagesbetreuung

Kleine Zeile 9b, 2172 Schratzenberg

*Vom Gemeinderat der Gemeinde Schratzenberg, als die gem. §35 Z. 1 u. 19 NÖ Gemeindeordnung zuständige Behörde, werden aufgrund des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996, LGBl. 5065-3 in Verbindung mit der NÖ Tagesbetreuungs-Verordnung, LGBl. 5065/2-3, folgende Richtlinien in der Sitzung vom 13. Mai 2022 beschlossen:*

## **1) ALLGEMEINE BEDINGUNGEN UND BEITRAGSPFLICHT**

Die Tagesbetreuungseinrichtung wird von der Gemeinde Schratzenberg geführt und steht unter der Leitung einer pädagogisch ausgebildeten Betreuerin. Diese bestimmt den Tagesablauf entsprechend den Bedürfnissen des jeweiligen Kindes.

Die Tagesbetreuungseinrichtung ist entsprechend den Bestimmungen des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996 in Verbindung mit der NÖ Tagesbetreuungs-Verordnung für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Eintritt in den Kindergarten allgemein zugänglich.

### Voraussetzungen:

Vorrangig werden die Betreuungsplätze an Kinder vergeben, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Schratzenberg haben und von allen Obsorgeberechtigten ein Nachweis ihrer Berufstätigkeit vorgelegt wurde.

Plätze für Kinder, die die oben angeführten Voraussetzungen nicht erfüllen, werden nach Prüfung der Verfügbarkeit vergeben.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen steht das Angebot Kleinkindern im Alter zwischen 1 und 3 Jahren zu. Mit Erreichen des Kindergartenalters sowie freiem Kindergartenplatz erfolgt eine

automatische Zuweisung an den NÖ Landeskindergarten Schrattenberg und es endet damit die Kleinkindbetreuung in der Tagesbetreuungseinrichtung.

### Kosten:

Für den Besuch der Tagesbetreuungseinrichtung ist je Kind ein monatliches Betreuungsentgelt in Form des gewählten Tarifmodells zu entrichten.

Berufstätige Eltern, die ihr Kind in einer NÖ Tagesbetreuungseinrichtung betreuen lassen, können vom Land NÖ im Rahmen der NÖ Kinderbetreuungsförderung einen Zuschuss zum Betreuungsbeitrag erhalten.

## **2) BETREUUNGSZEITEN**

Die Tagesbetreuungseinrichtung ist von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet und wird ganztägig geführt.

Die Eltern haben die Wahl zwischen verschiedenen Betreuungspaketen und können die Betreuungspakete nach Absprache (siehe Punkt 3 – März, Juni und Dezember) wechseln.

Die Tagesbetreuungseinrichtung bleibt in den Sommerferien für insgesamt drei Wochen – analog zum Kindergarten – sowie zwischen Weihnachten und dem Dreikönigstag (6. Jänner) und in den Osterferien geschlossen. Die Schließtage orientieren sich an jene des NÖ Landeskindergartens Schrattenberg. Ebenso gelten die üblichen Feiertage.

Ein Ersatzbetrieb ist in keinem Fall vorgesehen.

## **3) ANMELDUNG, EINTRITT UND ABÄNDERUNG**

Die Anmeldung und Vergabe der Betreuungsplätze erfolgt über die Gemeinde Schrattenberg in Absprache mit der Leitung der Tagesbetreuungseinrichtung.

Die Vergabe der Plätze erfolgt unter Berücksichtigung der Aufnahmekriterien und dem Geburtsdatum des Kindes.

In begründeten Einzelfällen kann davon jedoch auch abgegangen werden.

Ein Aufnahmegespräch findet nach telefonischer oder persönlicher Terminvereinbarung mit dem Betreuungspersonal statt. Zu diesem wird das Kind mitgenommen, um einen ersten Kontakt aufzunehmen.

Die Anmeldung erfolgt mittels Anmeldeformular, welches am Gemeindeamt aufliegt und ist verbindlich. Die Anmeldung bedeutet noch nicht, dass der Platz in der Tagesbetreuungseinrichtung garantiert ist.

Die schriftliche Anmeldung hat grundsätzlich jährlich bis Ende Februar zu erfolgen. Bereits bei der Anmeldung sind das gewählte Tarifmodell sowie die Teilnahme am Mittagessen bekanntzugeben.

Der Eintritt in die Tagesbetreuungseinrichtung kann zu jedem Zeitpunkt eines Monats erfolgen. Aus organisatorischen Gründen hat die Betreuung an mindestens zwei Tagen in der Woche zu erfolgen.

Es kann im März, Juni und Dezember ein anderes Tarifpaket ausgewählt werden.

Eine Änderung der Betreuungszeit kann grundsätzlich nur zum 1. der angeführten Monate erfolgen!

Des Weiteren sollte dies aus organisatorischen Gründen spätestens 14 Tage vor Eintritt der Änderung schriftlich beantragt werden. Die Betreuungszeit kann nicht rückwirkend geändert werden!

Eine Abmeldung bedarf der Schriftform und ist am Gemeindeamt Schrattenberg einzubringen und ist jederzeit von beiden Seiten jeweils zum Ende des nächstfolgenden Monats möglich.

#### **4) BETREUUNGSENTGELT, BEITRAG ZUM GEMEINSAMEN MITTAGESSEN SOWIE INFORMATIONEN ZU JAUSEN**

<b>Kosten der Betreuung:</b>		<b>Aliquote Verrechnung</b> nach Eingewöhnungsphase und im Monat des Erreichens des 30. Lebensmonats <b>jeweils pro Tag</b>		
5 Tage/Woche	7:00 bis längstens 13:00 Uhr	€ 250,00/Monat	<b>aliquot</b>	<b>€ 9,00</b>
	7:00 bis längstens 15:00 Uhr	€ 340,00/Monat	<b>aliquot</b>	<b>€ 11,00</b>
	7:00 bis längstens 17:00 Uhr	€ 390,00/Monat	<b>aliquot</b>	<b>€ 13,00</b>
3 Tage/Woche	7:00 bis längstens 13:00 Uhr	€ 180,00/Monat	<b>aliquot</b>	<b>€ 6,00</b>
	7:00 bis längstens 15:00 Uhr	€ 220,00/Monat	<b>aliquot</b>	<b>€ 7,00</b>
	7:00 bis längstens 17:00 Uhr	€ 250,00/Monat	<b>aliquot</b>	<b>€ 8,00</b>
2 Tage/Woche	7:00 bis längstens 13:00 Uhr	€ 120,00/Monat	<b>aliquot</b>	<b>€ 4,00</b>
	7:00 bis längstens 15:00 Uhr	€ 150,00/Monat	<b>aliquot</b>	<b>€ 5,00</b>
	7:00 bis längstens 17:00 Uhr	€ 170,00/Monat	<b>aliquot</b>	<b>€ 6,00</b>

**Hinweis:** Die Berechnung des aliquoten Tagestarifes ergibt sich aus dem jeweils gewählten Tarifmodell geteilt durch 30 (ein Monat – Monate mit 31 Tagen werden hier nicht berücksichtigt). Dadurch wird ein Tagesbetrag und dieser aufgerundet auf den nächsten vollen Euro ermittelt.

Ab Vollendung des 30. Lebensmonats des Kindes, d.h. mit dem Erreichen des Kindergartenalters, fallen nur mehr die Kindergartengebühren an.

## **Eingewöhnungsphase:**

Die ersten 4 Wochen ab Eintritt gelten als Eingewöhnungsphase, wobei hierfür keine Kosten verrechnet werden.

Nach Ablauf der Eingewöhnungsphase wird der **restliche Monat aliquot** abgerechnet.

**Der Elternbeitrag für Spiel- und Bastelmaterial** beträgt € 100,00 inkl. MWSt.

**Der Betrag wird auf 10 Monate aufgeteilt und nach der Eingewöhnungsphase verrechnet.**

Die Bezahlung des Betreuungsentgeltes erfolgt mittels Erlagschein/Abbuchungsauftrag im Vorhinein.

Die Zahlungsfristen sind in der Rechnung ersichtlich.

Für die Verabreichung von Frühstücks- und Nachmittagsjause geben die Obsorgeberechtigten selbst die Jausenportionen dem Kind mit. Für die Einhaltung einer gesunden und ausgewogenen Ernährung sind die Obsorgeberechtigten selbst verantwortlich.

**Das Betreuungsentgelt ist auch bei Abwesenheit, Krankheit, Urlaub und anderen Gründen des Nichterscheinens zu entrichten.**

Für Juli und August (je 3 Wochen Abhaltung) wird eine Bedarfserhebung ausgegeben. Bei Nichtanmeldung wird kein Entgelt verrechnet.

**Nach der Kindertagesbetreuungseinrichtung (gilt nur für Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Schrattenberg):**

- Nach dem vollendeten 30. Lebensmonat wechselt das Kind in den Kindergarten (vorausgesetzt, ein Kindergartenplatz steht im NÖ Landeskindergarten zur Verfügung).
- Sollte dies nicht möglich sein, kann das Kind – bis es einen freien Kindergartenplatz gibt – in der Kindertagesbetreuungseinrichtung bleiben – es gelten dieselben Verrechnungssätze wie beim Landeskindergarten Schrattenberg.

## **5) KOSTENRÜCKERSTATTUNG**

Für die Abwesenheit eines Kindes sowie etwaige vorzeitige Abholung des Kindes werden keine Kosten rückerstattet.

## **6) ORGANISATORISCHE VORGABEN**

Zu den pädagogischen Aufgaben der Kleinkindbetreuung gehört ein regelmäßiger Austausch der Betreuungskräfte mit den Obsorgeberechtigten. Daher sind diese zur kontinuierlichen Zusammenarbeit verpflichtet.

Von den Eltern sind rechtzeitig die benötigten Artikel – wie insbesondere Windel, Pflegemittel, Sonnencreme, Regenkleidung, usw. – zur Verfügung zu stellen sowie alle notwendigen Auskünfte zur fachgerechten Betreuung des Kindes zu erteilen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Betreuung erst mit Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal beginnt und ebenso mit der Übergabe an eine abholberechtigte Person endet. Bei Veranstaltungen der Tagesbetreuungseinrichtung haben ebenfalls die Obsorgeberechtigten die Verantwortung für das Kind.

Jede relevante Änderung - wie z.B. Wohnsitzadresse – während des Betreuungsjahres haben die Obsorgeberechtigten umgehend der Gemeinde Schratzenberg mitzuteilen.

Grundsätzlich kann Kleinkindern keine medizinische Versorgung durch das jeweilige Betreuungspersonal garantiert werden, sodass jegliche Verabreichung von Medikamenten durch die Obsorgeberechtigten zu erfolgen hat.

Um einen ordnungsgemäßen Ablauf in der Tagesbetreuungseinrichtung gewährleisten zu können, sind die Kinder der Vormittagsbetreuung bis spätestens 09:00 Uhr zu bringen. Das Mittagessen findet ca. zwischen 11:30 Uhr und 12:00 Uhr statt. Im Anschluss daran besteht eine Ruhepause, in der die Kinder auch schlafen können.

Kinder mit ansteckenden Krankheiten können nicht zur Betreuung übernommen werden. Die Obsorgeberechtigten sind in jedem Fall zur umgehenden Meldung über allfällige Krankheiten verpflichtet (in Einzelfällen – so beispielsweise bei Windpocken, Lausbefall u.ä.).

Erkrankt ein Kind während der Betreuungszeit, werden die Obsorgeberechtigten sowie bei deren Nichterreichung allfällige weitere bekannt gegebene Personen umgehend verständigt, damit das Kind so schnell als möglich abgeholt werden kann.

## **7) AUSSCHLUSS VON DER BETREUUNG**

Ab einem Kostenrückstand von einem Monatsbeitrag können Kinder von der Betreuung ausgeschlossen werden. Ebenso ist ein Ausschluss möglich, wenn die Obsorgeberechtigten eine ihnen obliegende Verpflichtung nicht erfüllen, der Besuch eines angemeldeten Kindes nicht regelmäßig, entsprechend der Anmeldung erfolgt oder während des Betreuungsjahres ein Wohnortwechsel in eine andere Gemeinde erfolgt.

Bürgermeister

*Bauer* 

Johann Bauer